

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR PHV 2016)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Gegenstand der Versicherung	2
1.1	Privatperson.....	2
1.2	Tierhalter oder Tierhüter.....	2
1.3	Haus- und Grundbesitzer.....	2
1.4	Bauherr.....	3
2.	Mitversicherter Personenkreis (gemäß beantragter und im Versicherungsschein genannter Tarifvariante).....	4
2.1	FAMILIE und AKTIV 60 (auch für Ehepaare/Partner oder Alleinerziehende mit Kind).....	4
2.2	SINGLE (nur für Einzelpersonen).....	4
3.	Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen	5
3.1	Grundsätzlicher Ausschluss.....	5
3.2	Mitversicherte Haftpflicht aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen.....	5
3.3	Mitversicherte Haftpflichtschäden durch Gebrauch von Luftfahrzeugen.....	6
3.4	Mitversicherte Haftpflichtschäden durch Gebrauch von Wasserfahrzeugen.....	6
4.	Sonstige Deckungserweiterungen	6
4.1	Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung.....	6
4.2	Vorübergehende Auslandsaufenthalte.....	7
4.3	Mietsachschäden.....	7
4.4	Vermögensschäden.....	8
4.5	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln.....	8
4.6	Erhöhung der Vorsorgeversicherung.....	8
4.7	Weitere versicherte Tätigkeiten.....	8
4.8	Kaution.....	9
4.9	Forderungsausfallversicherung.....	9
4.10	Schäden durch Gefälligkeithandlungen.....	10
4.11	Schäden durch nicht deliktfähige Personen.....	10
4.12	Neuwertentschädigung.....	10
4.13	Haftpflichtansprüche vom Arbeitgeber/Dienstherren oder von Arbeitskollegen.....	11
4.14	Ansprüche aus Benachteiligungen.....	11
4.15	Verzicht auf Rückgriffsanspruch auf Familienangehörige bei gemeinsamer Erbschaft von Immobilien.....	12
4.16	Rettungs- und Bergungskosten für versicherte Tiere.....	12
4.17	Asbest.....	12
5.	Gewässer- und Umweltschäden	12
5.1	Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –.....	12
5.2	Gewässerschäden – Anlagenrisiko –.....	12
5.3	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden.....	13
6.	Sonstige vertragliche Regelungen	14
6.1	Versicherungssumme (Höchstzahlung).....	14
6.2	Leistungsgarantien.....	14
6.3	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers.....	14
6.4	Home-Service.....	15
6.5	Nicht versicherte Risiken.....	15
6.6	Wichtige Bestimmungen zur Tarifvariante SINGLE.....	15
6.7	Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers.....	15
6.8	Keine Leistungsbeschränkung bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung.....	15
7.	Zusatzdeckung für Lehrer und Erzieher	15
8.	Zusatzdeckung für Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst	15

Hinweise: Bitte beachten Sie, dass sich die genannten Verweise (Beispiel: „gemäß Ziffer 1“) grundsätzlich auf andere Textstellen in diesem Bedingungswerk (BBR) beziehen. Wird auf andere Bedingungswerke wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Bezug genommen, so erhält der Verweis entsprechende Ergänzungen (Beispiel: „gemäß Ziffer 1 AHB“).

Neben den AHB ergänzen diese BBR den Versicherungsschein. In ihm sind u. a. die vereinbarte Tarif- und Leistungsvariante sowie die Versicherungssumme dokumentiert, auf welche in diesen BBR Bezug genommen wird.

Die nachfolgend grau hinterlegten Bedingungspassagen stellen die nur in den **Leistungsvarianten Plus oder Premium** geltenden Vereinbarungen dar.

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen **die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als**

1.1 Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer

- verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art sowie
- ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1.1 als **Familien- und Haushaltsvorstand** (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.1.2 als **Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen**;

1.1.3 aus den Gefahren einer nichtverantwortlichen **ehrenamtlichen Tätigkeit** oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Unentgeltlich im Sinne dieser Bestimmung sind Tätigkeiten auch dann, wenn die versicherte Person hierfür eine Aufwandsentschädigung zur Deckung der ihr persönlich entstandenen Kosten erhält.

1.1.3.1 Mitversichert ist insbesondere die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und in Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung, in Sportvereinigungen, in Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

1.1.3.2 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung

- von öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr,
- von wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern, wie z. B. als Vorstand und Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z. B. Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 Sozialgesetzbuch IV (SGB), beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

1.1.3.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung) oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist;

1.1.4 als **Sportler und Hobbytreibender**, zum Beispiel

1.1.4.1 **aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern** (auch nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern – Pedelecs);

Versichert ist hierunter auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden bei der Teilnahme an Radrennen (zum Beispiel Straßenrundfahrten, Triathlon etc.) sowie deren Vorbereitung und Training;

1.1.4.2 **aus der Ausübung von Sport** – ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

1.1.4.3 **aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen** sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.1.4.4 **aus Besitz und Verwendung eigener und fremder Kite-Sailing-Geräte**, solange der zur Ausübung des Sports benötigte Drachen bzw. Schirm nicht in Höhen

von mehr als 30 Metern über Grund oder Wasser betrieben werden kann;

1.1.4.5 **aus Besitz und Verwendung eigener und fremder Segelfahrzeuge** (z. B. Strandgleiter), jedoch keine Luft-, Kraft- und Wasserfahrzeuge;

Hierbei ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den in den Ziffern 1.2 bis 1.4 genannten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

1.2 Tierhalter oder Tierhüter

Mitversichert ist ausschließlich die gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 **als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen**, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

1.2.2 – soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht –

1.2.2.1 **als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde**;

1.2.2.2 **als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde**;

1.2.2.3 **als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde**;

1.2.2.4 **als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken**.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

1.2.2.5 **als Halter von ausgebildeten Assistenz- oder Behindertenbegleithunden für den eigenen Bedarf**, z. B. Blindenhund, auch Signal- oder Warnhund;

1.2.2.6 **aus der erlaubten Haltung von wilden Tieren im eigenen Haushalt** (z. B. Schlangen oder Spinnen);

1.3 Haus- und Grundbesitzer

Unter der Voraussetzung, dass die in den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 genannten Immobilien ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (Vermieter siehe Ziffer 1.3.5), und zwar als

1.3.1 **Inhaber einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen** (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich **Ferienwohnung**.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

1.3.2 **Inhaber eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, Wochenend-/Ferienhauses** und/oder nicht versicherungspflichtigen (feststehenden) Wohnwagens.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Statt eines Einfamilienhauses kann es sich auch um ein vom Versicherungsnehmer mitbewohntes Zweifamilienhaus oder um ein Generationenhaus handeln.

Ein Generationenhaus ist ein Mehrfamilienhaus, in dem neben dem Versicherungsnehmer in den anderen Wohneinheiten ausschließlich Großeltern, Eltern, Kinder und/oder Enkelkinder des Versicherungsnehmers wohnen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Statt eines Einfamilienhauses kann es sich auch um zwei Einfamilienhäuser oder ein vom Versicherungsnehmer mitbewohntes Mehrfamilienhaus mit bis zu vier Wohneinheiten handeln;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

1.3.3 **Inhaber von unbebauten Grundstücken**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von im Inland gelegenen,

unbebauten Grundstücken bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm;

1.3.4 Inhaber von im europäischen Ausland gelegenen Immobilien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (nicht Vermieter) der in den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.3 genannten Immobilien, auch dann, wenn diese im europäischen Ausland (gemäß Ziffer 4.2.2) gelegen sind;

1.3.5 Vermieter

1.3.5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Vermieter von

- nicht mehr als fünf einzelnen Räumen zur privaten Nutzung in den in den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 genannten Wohnungen bzw. Häusern – nicht jedoch von Wohnungen als Ganzes und von Garagen;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- bis zu drei im Inland gelegenen Wohnungen sowie allen dazugehörigen Stellplätzen und Garagen;
- einem im Inland gelegenen Einfamilienhaus und/oder einem Ferienhaus sowie allen dazugehörigen Stellplätzen und Garagen.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

1.3.5.2 Eine gewerbliche Nutzung der gemäß Ziffer 1.3.5.1 a) einzeln vermieteten Räume durch den Mieter beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Bei den in Ziffer 1.3.2 genannten Häusern gilt dies nur, soweit es sich um einzeln vermietete Räume in der vom Versicherungsnehmer bewohnten Wohnung handelt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

1.3.5.3 Es entfällt die mengenmäßige Begrenzung der vermieteten Räume gemäß Ziffer 1.3.5.1 a).

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

1.3.5.4 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Vermieter von bis zu sechs Ferienzimmern – unter der Voraussetzung, dass kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt.

1.3.5.5 Werden die zahlenmäßigen Begrenzungen überschritten oder Voraussetzungen nicht eingehalten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB;

1.3.6 Betreiber von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien

1.3.6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf einer der in den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 genannten Immobilie bis zu einer Leistung von 15 kWp und/oder anderer Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie zum privaten Gebrauch, ausgenommen jedoch Windkraftanlagen mit einer Leistung von über 1 kW.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Leistungsgrenze der in Ziffer 1.3.6.1 genannten Photovoltaikanlage entfällt.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

1.3.6.2 Mitversichert ist – insoweit auch abweichend von Ziffer 4.4.2.1 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV) vom 21.06.1979 oder gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom.

Zu Ziffer 1.3 gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- als Inhaber der zu den Immobilien gemäß Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 gehörenden Garagen/Stellplätzen, Gärten, Pools oder Teiche sowie eines Schrebergartens einschließlich Laube;
- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter);
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;

1.4 Bauherr

1.4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) im Inland, einschließlich Gebrauch von Kränen und Winden, bis zu einer Bausumme von 50.000 Euro.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

1.4.1.1 Die vorgenannte Bausummenbegrenzung erhöht sich auf 350.000 Euro.

1.4.1.2 Bei Bauarbeiten an den in den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 genannten Immobilien entfällt die vorgenannte Bausummenbegrenzung.

1.4.2 Ab einer Bausumme von 100.000 Euro gilt:

Die Eigenleistung des Versicherungsnehmers darf maximal ein Viertel der Bausumme betragen. Bauleitung und Bauplanung müssen fremdvergeben sein.

1.4.3 Wenn vorgenannte Beträge überschritten oder die Voraussetzungen nicht eingehalten werden, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB.

1.4.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen (Bauplanung, -leitung oder -ausführung) im Interesse seines Bauvorhabens.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der beauftragten Unternehmen oder ihres Personals.

1.4.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

1.4.6 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher vom Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Eigenleistung mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen (Bauhelfer) für Schäden, die sie während der Bauausführung für den Versicherungsnehmer bei Dritten verursachen.

Des Weiteren sind mitversichert Ansprüche der Bauhelfer gegen den Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten gemäß Ziffer 2.1. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche gemäß Ziffer 1.4.5.

1.4.7 Senkungen und Erdbeben

Eingeschlossen sind – abweichend von den Ziffern 7.10 (b) AHB und 7.14 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

2. Mitversicherter Personenkreis (gemäß beantragter und im Versicherungsschein genannter Tarifvariante)

2.1 FAMILIE und AKTIV 60 (auch für Ehepaare/Partner oder Alleinerziehende mit Kind)

2.1.1 Mitversicherte Ehegatten oder Partner

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- 2.1.1.1 **des Ehegatten** des Versicherungsnehmers,
- 2.1.1.2 **des eingetragenen Lebenspartners*** des Versicherungsnehmers oder
- 2.1.1.3 des in **häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners** einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend den Ziffern 2.1.2.1 und 2.1.2.2, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein namentlich benannt werden oder anhand einer offiziellen Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes die nichteheliche Lebensgemeinschaft nachweisen können.

2.1.2 Mitversicherte Kinder

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- 2.1.2.1 **ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder** (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie nicht volljährig sind. Die gesetzliche Haftpflicht von volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern ist mitversichert nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf von 12 Monaten ab der erstmaligen Erzielung eines Einkommens des Kindes aus Arbeit und/oder Unternehmertätigkeit. Wird die Tätigkeit während dieser 12 Monate beendet und die Ausbildung wieder aufgenommen, besteht der Versicherungsschutz fort. Bei Aufnahme einer erneuten Tätigkeit endet der Versicherungsschutz nach Ablauf von drei Monaten ab Erzielung des entsprechenden Einkommens. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall spätestens mit Ablauf des 29. Lebensjahres.

Zum Einkommen im Sinne der vorgenannten Bestimmung gehören auch:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft (z. B. Lohn, Gehalt aus Vollzeit-, Teilzeittätigkeit, Minijob, Heuer, Sold, Unternehmerlohn),
- Transferleistungen des Staates (z. B. Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld).

Berufsausbildungsvergütungen, Grundwehr- oder Zivildienstvergütungen, während der Ausbildung oder im Rahmen einer Wartezeit durchgeführte Mini-, Aushilfs- oder Teilzeitjobs fallen nicht unter die vorgenannte Bestimmung;

- 2.1.2.2 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden **volljährigen Kinder** (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) **mit geistiger oder körperlicher Behinderung**.

Die Mitversicherung erlischt nicht, wenn die mitversicherten Kinder in einem Behindertenheim leben.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

2.1.3 Mitversicherte Eltern, Großeltern, Enkel

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht **der in häuslicher Gemeinschaft** mit dem Versicherungsnehmer **lebenden Eltern bzw. Großeltern** des Versicherungsnehmers oder eines Ehegatten/Lebenspartners

sowie der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Enkelkinder.

Die Mitversicherung erlischt nicht, wenn die mitversicherten Eltern oder Großeltern im Anschluss an die häusliche Gemeinschaft in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht werden.

- 2.1.4 **Ausgeschlossen** sind Haftpflichtansprüche aller Versicherten untereinander.

Versichert sind jedoch:

- 2.1.4.1 etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern und privaten Krankenversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden;
- 2.1.4.2 Ansprüche der gemäß den Ziffern 2.1.5 und 2.1.7 versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer und alle sonstigen versicherten Personen.

2.1.5 Mitversicherte im Haushalt beschäftigte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (auch Au-pair-Haushaltshilfen, Pfleger) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber im Haushalt lebende pflegebedürftige Personen oder Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

2.1.6 Nachversicherung bei Ausscheiden Mitversicherter

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung

- nach Ziffer 2.1.1.1, weil die Ehe rechtskräftig geschieden wurde,
- nach Ziffer 2.1.1.2, weil die Lebenspartnerschaft durch richterliche Entscheidung aufgehoben wurde, oder
- nach Ziffer 2.1.1.3, weil die häusliche Gemeinschaft beendet wurde,

so besteht Nachversicherungsschutz für 12 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

2.1.7 Den Versicherten in Notfällen helfende Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Als Notfall gilt jede unvorhergesehene Situation, in der eine drohende Gefährdung für die körperliche Unversehrtheit der Versicherten eintritt.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

2.2 SINGLE (nur für Einzelpersonen)

2.2.1 Mitversicherte im Haushalt beschäftigte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (auch Au-pair-Haushaltshilfen, Pfleger) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber im Haushalt lebende pflegebedürftige Personen oder Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

- 2.2.2 **Den Versicherten in Notfällen helfende Personen**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.
Als Notfall gilt jede unvorhergesehene Situation, in der eine drohende Gefährdung für die körperliche Unversehrtheit der Versicherten eintritt.
Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.
- 2.2.3 Mitversichert sind Ansprüche der gemäß den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Hinweis zu Ziffer 2.2:

Zur Erweiterung des Versicherungsschutzes auf weitere Personen im Falle von Heirat, Lebenspartnerschaft/-gemeinschaft, Geburt oder Aufnahme von Adoptiv- und Pflegekindern siehe Ziffer 6.6.1.

3. Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen

3.1 Grundsätzlicher Ausschluss

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3.2 Mitversicherte Haftpflicht aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen

- 3.2.1 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den privaten Gebrauch von
- 3.2.1.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern, ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
 - 3.2.1.2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - 3.2.1.3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, auch Aufsitzrasenmähern oder Mährobotern;
 - 3.2.1.4 Kraftfahrzeuganhängern, die nicht versicherungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
 - 3.2.1.5 Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - 3.2.1.6 ferngelenkten Land-Modellfahrzeugen;
 - 3.2.1.7 motorgetriebenen Krankenfahrstühle, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- 3.2.1.8 motorgetriebenen Golfwagen mit nicht mehr als 30 km/h Höchstgeschwindigkeit, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind;

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

- 3.2.1.9 Kinderfahrzeugen mit nicht mehr als 10 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- 3.2.2 **Be- und Entladeschäden**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter eines Personenkraftwagens wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen seines Personenkraftwagens verursacht wurden.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 2.500 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 100 Euro selbst zu tragen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Höchstleistung des Versicherers ist innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme nicht begrenzt. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers ist nicht vereinbart.

3.2.3 **Betankungsschäden**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an zu privaten Zwecken geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen fremden Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 100 Euro selbst zu tragen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 2.500 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers ist nicht vereinbart.

3.2.4 **Beschädigungen von Kraftfahrzeugen (Vollkasko SB, Rabattausgleich)**

Verursacht der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter fahrlässig einen Schaden durch den privaten Gebrauch eines fremden, ihm unentgeltlich überlassenen Kraftfahrzeuges, so wird derjenige, der bezüglich dieses Kraftfahrzeuges die Versicherungen abgeschlossen hat und nicht Versicherter dieses Vertrages ist, entschädigt

3.2.4.1 bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Vollkasko-Versicherers, aus welchem die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Höchstersatzleistung ist auf 1.000 Euro begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 100 Euro selbst zu tragen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme nicht begrenzt. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers ist nicht vereinbart;

3.2.4.2 für den Vermögensschaden, welcher ihm dadurch entstanden ist, dass sein Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes aufgrund des vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten verursachten Schadens vornimmt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Nachweis des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers des Dritten, aus welchem der erhöhte Schadenfreiheitsrabatt und die erhöhte Mehrprämie nach Maßgabe der gültigen Tarifbestimmungen entnommen werden kann.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Entschädigung ist begrenzt auf die sich durch die Rückstufung ergebende Mehrprämie in den ersten 3 Jahren nach der Rückstufung.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Entschädigung ist begrenzt auf die sich durch die Rückstufung ergebende Mehrprämie in den ersten 5 Jahren nach der Rückstufung.

Zu 3.2.3 und 3.2.4 gilt:

Es besteht kein Versicherungsschutz für vorgenannte Schäden, wenn die Fahrzeuge dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

3.2.5 **Gemietete Kraftfahrzeuge in Europa**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines privat genutzten fremden, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (gemäß Ziffer 4.2.2) eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

Zu Ziffer 3.2 gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in den Ziffern 3.1 (2) AHB und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3.3 Mitversicherte Haftpflichtschäden durch Gebrauch von Luftfahrzeugen

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den privaten Gebrauch

- 3.3.1 von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, sowie
- 3.3.2 von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

- 3.3.3 von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, auch wenn sie durch Motoren angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

3.4 Mitversicherte Haftpflichtschäden durch Gebrauch von Wasserfahrzeugen

- 3.4.1 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den privaten Gebrauch von
 - 3.4.1.1 Wasserfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren (auch Hilfs-, Außenbordmotoren) oder Treibsätzen. Mitversichert sind jedoch Surfbretter und Windsurfbretter.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wasserfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
 - 3.4.1.2 ferngelenkten Wasser-Modellfahrzeugen;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- 3.4.1.3 eigenen Segelbooten mit und ohne Hilfsmotor bis 20 qm Segelfläche.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

- 3.4.1.4 eigenen Motorbooten mit einer Motorstärke von maximal 15 PS.

4. Sonstige Deckungserweiterungen

4.1 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- 4.1.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich handelt um

- 4.1.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

- 4.1.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

- 4.1.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

- 4.1.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 4.1.3 Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden auf den nachfolgend in Ziffer 4.1.3.1 genannten Betrag begrenzt.

Dieser Betrag stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Ist eine niedrigere Versicherungssumme (siehe Versicherungsschein) als der in Ziffer 4.1.3.1 genannten Betrag vereinbart, bildet die vereinbarte Versicherungssumme diese Höchstersatzleistung.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Die Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

- 4.1.3.1 Die Höchstersatzleistung ist auf einen Betrag von 50.000 Euro begrenzt.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Höchstersatzleistung ist auf einen Betrag von 1.000.000 Euro begrenzt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Höchstersatzleistung ist auf einen Betrag von 10.000.000 Euro begrenzt.

4.1.4 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten (gemäß Ziffer 4.2.2) und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.

4.1.5 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte (z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing);
- Betrieb von Datenbanken.

4.1.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

4.1.6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

4.1.6.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

4.1.6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

4.2 Vorübergehende Auslandsaufenthalte

4.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen,

4.2.1.1 die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;

4.2.1.2 die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt eingetreten sind:

- in Europa von bis zu fünf Jahren Dauer,
- in sonstigen Ländern bis zu zwei Jahren Dauer.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- in Europa ohne zeitliche Begrenzung,
- in sonstigen Ländern bis zu fünf Jahren Dauer.

4.2.2 Zu Europa, europäischem Ausland bzw. europäischen Staaten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören die Länder der geographischen Grenzen Europas sowie die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

4.2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2.

4.2.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2.5 Für nach Ablauf des in Ziffer 4.2.1.2 genannten Zeitraumes im Ausland eintretende Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz.

4.3 Mietsachschäden

4.3.1 Gemietete Immobilien

4.3.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.3.1.2 Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden auf 500.000 Euro begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

Die in Ziffer 4.3.1.2 genannte Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme entfällt. Es gilt die Versicherungssumme für Sachschäden.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.3.2 Gemietetes Mobiliar

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemietetem Mobiliar in zu privaten Zwecken gemieteten Unterkünften (z. B. Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäusern) bei einer Mietdauer von bis zu sechs Monaten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.3.3 Andere gemietete Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Zerstörung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten, geleasten oder gefälligkeithalber überlassenen fremden beweglichen Sachen, die nicht Einrichtungsgegenstände sind.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der nachfolgend genannten Versicherungssumme.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (siehe jedoch Ziffer 3.2.3 und 3.2.4),
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen (siehe jedoch Ziffer 4.13),
- Schäden an elektronischen Geräten (auch medizinischen Hilfsmitteln), die der versicherten Person mehr als drei Monate überlassen werden,
- Schäden an Wertsachen sowie
- alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Als Wertsachen gelten Bargeld, Urkunden (einschließlich Sparbücher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände, alle Sachen aus Gold und Silber.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf 10.000 Euro je Versicherungsfall.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 150 Euro selbst zu tragen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden nicht begrenzt.

Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers ist nicht vereinbart.

4.3.4 Für Ziffer 4.3.1 bis 4.3.3 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an fest eingebauten Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

4.4 Vermögensschäden

- 4.4.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 4.4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 4.4.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 4.4.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 4.4.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 4.4.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 4.4.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 4.4.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 4.4.2.7 aus
- Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 4.4.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 4.4.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 4.4.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 4.4.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 4.4.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen (z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen);
- 4.4.2.13 durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
- 4.4.3 Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

Die Versicherungssumme für Sachschäden gilt zugleich auch als Versicherungssumme für Vermögensschäden.

4.5 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

- 4.5.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln oder Code-Karten mit Schlüsselfunktion, die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen oder amtlichen (auch ehrenamtlichen) Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im

rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

4.5.2 Umfang des Versicherungsschutzes

- 4.5.2.1 Ersetzt werden die Kosten für
- den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten,
 - einen notwendigen Austausch der Schließanlagen,
 - vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss),
 - die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können.
- 4.5.2.2 Bei Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens abgezogen.
- 4.5.3 Ausschlüsse
- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus
- dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherten von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden,
 - dem Verlust von nicht privaten Tresorschlüsseln,
 - Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).
- 4.5.4 Leistungsbegrenzung

Innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden ist die Entschädigung auf 5.000 Euro begrenzt.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden ist die Entschädigung bei Verlust von

- privaten Schlüsseln nicht begrenzt und
- nicht privaten Schlüsseln auf 50.000 Euro begrenzt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden ist die Entschädigung bei Verlust von privaten und nicht privaten Schlüsseln nicht begrenzt.

4.6 Erhöhung der Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB wird der Versicherungsschutz für neue Risiken auf den Betrag von 3.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden erhöht, wenn keine niedrigere Versicherungssumme (siehe Versicherungsschein) vereinbart ist.

Ist eine Versicherungssumme unter 3.000.000 Euro vereinbart, gilt diese auch für die Vorsorgeversicherung. Hinsichtlich Vermögensschäden bleibt es bei dem in Ziffer 4.2 AHB vorgesehenen Versicherungsschutz.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Der vorgenannte Betrag für neue Risiken erhöht sich unter dem gleichen Vorbehalt (niedrigere Versicherungssumme) auf 10.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.7 Weitere versicherte Tätigkeiten

4.7.1 Tagesmutter/-vater

- 4.7.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tagesmutter/-vater aus der (auch entgeltlichen) Betreuung von tagsüber übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Eltern der Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

- 4.7.1.2 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten wegen Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

- 4.7.1.3 Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

4.7.2 Nebenberufliche Tätigkeiten

4.7.2.1 Mitversichert sind Nebentätigkeiten in den Bereichen:

- Alleinunterhalter,
- Annahmestellen für Sammelbesteller,
- Änderungsschneiderei, Stickerei,
- Daten- und Texterfassung,
- Fotografen,
- Friseur,
- Handel mit Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten sowie Geschirr,
- Kosmetikhandel (ohne Herstellung),
- Kunsthandwerker, Töpfer,
- Markt- und Meinungsforschung,
- Souvenirhandel, Schmuckhandel,
- Tierbetreuung,
- Übersetzer,
- Erteilung von Nachhilfeunterricht,
- Vertrieb (keine Herstellung) von Dessous, Kerzen, Kosmetik, Geschirr, Kochgeräten,
- Vertrieb – auch Herstellung – von Schmuck,
- Durchführung von Babysitting,
- Erteilung von Fitnesskursen,
- Mitwirkung an Karnevalsveranstaltungen,
- Erteilung von Musikunterricht.

4.7.2.2 Voraussetzungen für die Mitversicherung

- Der Versicherungsnehmer besitzt keine Betriebsstätte und hat keine Angestellten. Die Benutzung eines Arbeitszimmers sowie das Vorhalten einer Lagerstätte in der Wohnimmobilie gefährden den Versicherungsschutz jedoch nicht.
- Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, die in der Freizeit ausgeführt wird. Der überwiegende Lebensunterhalt des Haushaltes wird anderweitig bestritten.
- Der jährliche Gesamtumsatz beträgt maximal 12.000 Euro.

4.7.3 Vormundschaftlich bestellter Betreuer/Vormund

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer/Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 (6) BGB.

Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert, sofern es sich um Angehörige entsprechend Ziffer 7.5 (1) Satz 2 AHB handelt und diese nicht bereits gemäß Ziffer 2.1 mitversichert sind.

4.7.4 Häusliches Arbeitszimmer

Das Vorhandensein eines häuslichen Arbeitszimmers beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.8 Kautio

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur nachfolgend bestimmten Höhe zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen.

Das Gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung von Schadenersatzforderungen,

die über diese Privat-Haftpflichtversicherung nicht versichert sind, einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf Versicherungsfälle in Europa (gemäß Ziffer 4.2.2) und eine Höchstersatzleistung von 100.000 Euro.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Die Höchstersatzleistung ist auf 150.000 Euro begrenzt.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.9 Forderungsausfallversicherung

4.9.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

4.9.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 genannte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

4.9.1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

4.9.1.3 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 1.2.1 gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

4.9.1.4 Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche aus der Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges. Leistungen aus einer für den Schädiger bzw. das Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus einem entsprechenden Vertrag den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Personen nicht ab, werden nach Maßgabe dieser Bedingungen eventuelle Restansprüche befriedigt.

4.9.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Person leistungspflichtig, wenn

4.9.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist.

- Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
- 4.9.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist.
Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- und
- 4.9.2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.
- 4.9.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
- 4.9.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 4.9.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 4.9.3.3 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- 4.9.4 Räumlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.
- 4.9.5 Ausschlüsse
- 4.9.5.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
 - Immobilien;
 - Tieren;
 - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- 4.9.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.10 Schäden durch Gefälligkeitshandlungen

Im Falle der fehlenden Haftung wegen Gefälligkeitshandlung (z. B. Nachbarschaftshilfe) wird sich auf Wunsch des Versicherungsnehmers der Versicherer gegenüber dem Geschädigten hierauf nicht berufen.

Ansonsten erfolgt die Regulierung nach Sach- und Rechtslage.

Zahlungen erfolgen jeweils ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit ein anderer Versicherer (auch Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist.

Die Entschädigungsleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf das Doppelte der nachfolgend genannten Summe.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Der Verzicht auf den Einwand der fehlenden Haftung erfolgt auf Wunsch des Versicherungsnehmers bei Schäden bis 100.000 Euro.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Der Verzicht auf den Einwand der fehlenden Haftung erfolgt auf Wunsch des Versicherungsnehmers nicht.

Es steht die vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.11 Schäden durch nicht deliktfähige Personen

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit der gemäß den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 mitversicherten Personen berufen.

Diese Leistung wird ausschließlich im Interesse des Versicherungsnehmers geboten. Der Geschädigte kann hieraus keine Rechte herleiten. Zahlungen erfolgen jeweils ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personenschäden nicht begrenzt. Für Sach- und Vermögensschäden ist die Versicherungssumme auf 100.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen, Sach- und Vermögensschäden nicht begrenzt.

Der vorgenannte Selbstbehalt des Versicherungsnehmers entfällt.

Zu Ziffer 4.11 gilt:

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit ein anderer Versicherer (auch Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist, der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz verlangen kann.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.12 Neuwertentschädigung

Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nachweislich nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sind, erstattet der Versicherer in teilweiser Abänderung von Ziffer 1.1 AHB auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch über die gesetzliche Schadenersatzpflicht (Zeitwert) hinaus zum Neuwert.

Die Höchstersatzleistung ist auf 2.500 Euro je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. mobile Telefone, Pager);
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);

- Film- und Fotoapparate;
- tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte);
- Brillen jeder Art.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, wird der Zeitwert entschädigt.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.13 Haftpflichtansprüche vom Arbeitgeber/Dienstherren oder von Arbeitskollegen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person aus Sachschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasseter Tätigkeiten gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherren oder einem Arbeitskollegen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Für Betriebspraktika und Ferienjobs gilt dies auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt der versicherten Person (Work & Travel).

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 150 Euro selbst zu tragen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers ist nicht vereinbart.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.14 Ansprüche aus Benachteiligungen

4.14.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

4.14.1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den übrigen Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen und den nachfolgenden Vereinbarungen.

4.14.1.2 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 4.14.1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Mitversicherte Personen sind die in den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Personen.

4.14.1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

4.14.2 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

4.14.2.1 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den

Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

4.14.2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

4.14.2.3 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden.

4.14.2.4 Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.

4.14.2.5 Meldung von Umständen

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Person hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

4.14.3 Versicherungsumfang

Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

4.14.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

4.14.4.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

4.14.4.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 4.14.1.2 geltend gemacht werden;

4.14.4.3 – teilweise abweichend von Ziffer 4.2 –

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

4.14.4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

4.14.4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.15 Verzicht auf Rückgriffsanspruch auf Familienangehörige bei gemeinsamer Erbschaft von Immobilien

Erbt eine versicherte Person Immobilien gemäß der Ziffern 1.3.1 bis 1.3.3 (Wohnungen, Häuser, Grundstücke) wird im Leistungsfall auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer verzichtet, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.16 Rettungs- und Bergungskosten für versicherte Tiere

Mitversichert sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer als Halter der in den Ziffern 1.2.1, 1.2.2.5 und 1.2.2.6 bezeichneten Tiere zu deren Bergung zu erbringen hat.

Die Entschädigungsleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf das Doppelte der nachfolgend genannten Summe.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf 2.500 Euro je Versicherungsfall.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 100 Euro selbst zu tragen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.

Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers ist nicht vereinbart.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

4.17 Asbest

Abweichend von Ziffer 7.11 AHB sind mitversichert Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, soweit der Versicherte diese in seiner Eigenschaft als Privatperson verursacht hat, wenn

- das Schadenereignis (Ziffer 1.1 AHB) während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist und
- die Ansprüche gegen die Versicherten während der Wirksamkeit der Versicherung erhoben wurden.

5. Gewässer- und Umweltschäden

5.1 Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

Es gelten die nachstehenden Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –.

5.1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht

als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

5.1.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung

der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5.1.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

5.1.3.1 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;

5.1.3.2 wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5.2 Gewässerschäden – Anlagenrisiko –

Es gelten die nachstehenden Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko –.

5.2.1 Gegenstand der Versicherung

5.2.1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden)

5.2.1.1.1 als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer;

5.2.1.1.2 als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis 100 Liter bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

5.2.1.1.3 als Inhaber von ober- und unterirdischen Tankanlagen (z. B. Heizöltanks) in einer in den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.2 genannten Immobilie;

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

5.2.1.1.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und Betrieb

- einer Kleinkläranlage für häusliche Abwässer mit einer Auslegung für höchstens 18 Einwohnerwerte oder
- einer Sickergrube für häusliche Abwässer

auf einem Grundstück zu den in Ziffer 1.3.2 genannten Immobilien;

5.2.1.2 Wenn die gemäß Ziffer 5.2.1.1 genannten Mengenbeschränkungen der Anlagen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB.

5.2.1.3 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

5.2.1.4 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers

gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5.2.2 Versicherungsleistung

5.2.2.1 Der Versicherungsschutz wird innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe einer Einheitsversicherungssumme von 3.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall gewährt.

5.2.2.2 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Einheitsversicherungssumme.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Ziffer 5.2.2.1 erhält folgende Fassung:

Der Versicherungsschutz wird innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe einer Einheitsversicherungssumme von 5.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall gewährt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Ziffer 5.2.2.1 erhält folgende Fassung:

Der Versicherungsschutz wird innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall gewährt.

5.2.3 Rettungskosten

5.2.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

5.2.3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5.2.3.3 Rettungskosten im Sinne von Ziffer 5.2 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

5.2.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5.2.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) AHB und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

5.2.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignis-

sen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5.2.7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 5.2.1.1) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

5.3 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden

5.3.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine Schädigung

- von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- des Bodens.

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

5.3.2 Nicht versichert sind

5.3.2.1 Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

5.3.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

5.3.2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,

5.3.2.2.2 für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

5.3.3 Versicherungssumme für Umweltschäden

Die Versicherungssumme ist zugleich auch die Jahreshöchstersatzleistung und steht im Rahmen der für Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.

Sie beträgt höchstens 3.000.000 Euro.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

Die Versicherungssumme für Umweltschäden beträgt höchstens 5.000.000 Euro.

5.3.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

6. Sonstige vertragliche Regelungen

6.1 Versicherungssumme (Höchstzahlung)

6.1.1 Zur Begrenzung der Entschädigungsleistung (Versicherungssumme) verweisen wir auf Ziffer 6.3 AHB.

6.1.2 Bei Vereinbarung einer Versicherungssumme von über 15 Millionen Euro gilt Folgendes:

Bei Personenschäden ist die Höchstentschädigungsleistung innerhalb der Versicherungssumme auf 15 Millionen Euro je geschädigte Person begrenzt.

6.2 Leistungsgarantien

6.2.1 Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des Verbandes

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich empfohlenen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken – Stand Januar 2015 – ab.

6.2.2 Einhaltung des Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den Mindeststandards des Arbeitskreis Beratungsprozesse für die Private Haftpflichtversicherung – Stand 28.09.2015 – ab.

6.2.3 Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Updategarantie)

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen oder Zusatzbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit Einführung auch für diesen Vertrag.

6.3 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

6.3.1 Beitragsbefreiung

Wird der Versicherungsnehmer unfreiwillig arbeitslos, wird der Vertrag vorübergehend beitragsfrei weitergeführt.

Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer und sein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben.

6.3.2 Leistungsfreiheit

Kein Anspruch auf Gewährung von beitragsfreiem Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer

6.3.2.1 wegen fristloser Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch seinen Arbeitgeber arbeitslos geworden ist oder

6.3.2.2 das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat.

6.3.3 Voraussetzungen für beitragsfreien Versicherungsschutz

6.3.3.1 Vom Beginn dieser Leistungszusage an bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit sind die Beiträge zu dieser Versicherung mindestens 36 Monate lang ununterbrochen entrichtet worden.

6.3.3.2 Bei Beginn dieser Leistungszusage hat der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr und bei Beginn der Arbeitslosigkeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet.

6.3.3.3 Der Versicherungsnehmer ist unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 3 Jahre als Arbeitnehmer ununterbrochen sozialversicherungspflichtig in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen.

6.3.3.4 Durch Bescheinigung seines Arbeitgebers weist der Versicherungsnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 6.3.3.3 sowie die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach.

6.3.4 Nachweis

Der Versicherungsnehmer legt eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vor, aus der sich der Beginn der Arbeitslosigkeit ergibt.

6.3.5 Auszubildende, Studenten

Die Beitragsbefreiung gilt auch für

6.3.5.1 Auszubildende, die unmittelbar nach 3-jähriger ununterbrochener Ausbildung arbeitslos werden;

6.3.5.2 Auszubildende, wenn sie nach ununterbrochener Ausbildung und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden und der Zeitraum der Ausbildung/Beschäftigung insgesamt mindestens 3 Jahre betragen hat;

6.3.5.3 Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, die eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Studiendauer nachweisen können und unmittelbar anschließend arbeitslos werden.

Anstelle einer Bescheinigung des Arbeitgebers gemäß Ziffer 6.3.3.4 ist eine Studienbescheinigung der Fachhochschule oder Universität erforderlich.

Bei Studienabbruch besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung;

6.3.5.4 Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, wenn sie nach mindestens 3-jähriger ununterbrochener Studiendauer und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden.

6.3.6 Leistung

6.3.6.1 Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Vertrag auf Antrag beitragsfrei gestellt.

Die Beitragsbefreiung gilt für längstens 12 Monate und beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang der unter den Ziffern 6.3.3 bis 6.3.5 genannten Bescheinigungen beim Versicherer folgt. Für diesen Zeitraum bereits geleistete Beitragszahlungen werden anteilig erstattet.

Die Beitragsbefreiung endet mit Wiederaufnahme einer neuen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, die dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist.

Während der Beitragsbefreiung muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vorlegen, aus dem sich die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld ergibt. Außerdem ist das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitslosigkeit alle 3 Monate nachzuweisen.

Unabhängig davon ist der Versicherer jederzeit berechtigt, bei der Bundesagentur für Arbeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit einzuholen.

6.3.6.2 Hat eine Beitragsbefreiung gemäß Ziffer 6.3.6.1 weniger als den vereinbarten Zeitraum betragen und tritt nach Wiederaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer erneut unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, wird die Dauer der Beitragsbe-

freierung auf Antrag auf insgesamt den vereinbarten Zeitraum ausgedehnt.

- 6.3.6.3 Sofern der Versicherungsnehmer eine Beitragsbefreiung insgesamt für den vereinbarten Zeitraum in Anspruch genommen hat, müssen die Voraussetzungen für eine nochmalige Beitragsbefreiung neu erfüllt werden.

6.4 Home-Service

6.4.1 Erreichbarkeit und Leistung

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

6.4.2 Rufnummer

Dieser Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer erreicht werden.

6.5 Nicht versicherte Risiken

6.5.1 Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

6.6 Wichtige Bestimmungen zur Tarifvariante SINGLE

6.6.1 Mitversicherung weiterer Personen

- 6.6.1.1 Heiratet der Versicherungsnehmer oder geht eine Lebenspartnerschaft gemäß Ziffer 2.1.1.2 ein, erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Partner gemäß Ziffer 2.1.1, wenn die Heirat oder Eintragung der Partnerschaft innerhalb eines Monats dem Versicherer angezeigt wird. Ab Beginn der Mitversicherung wird der Vertrag auf den Familien-Tarif umgestellt. Es ist der im Tarif hierfür vorgesehene Beitrag zu zahlen.

- 6.6.1.2 Wird eine Lebensgemeinschaft nach Ziffer 2.1.1.3 eingegangen, besteht Versicherungsschutz erst nach Beantragung beim Versicherer.

- 6.6.1.3 Der Versicherungsschutz erweitert sich auf die Mitversicherung von Kindern gemäß Ziffer 2.1.2, wenn die Geburt bzw. die Aufnahme von Adoptiv- oder Pflegekindern innerhalb eines Monats dem Versicherer angezeigt wird. Ab Beginn der Mitversicherung wird der Vertrag auf den Familien-Tarif umgestellt. Es ist der im Tarif hierfür vorgesehene Beitrag zu zahlen.

- 6.6.1.4 Ziffer 2.1.4 gilt entsprechend.

6.7 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

6.8 Keine Leistungsbeschränkung bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, erfolgt keine Leistungsbeschränkung, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer

den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

7. Zusatzdeckung für Lehrer und Erzieher

- 7.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als
- 7.1.1 beamteter oder angestellter Lehrer bzw. Erzieher im öffentlichen Dienst;
- 7.1.2 freiberuflicher Lehrer/Erzieher, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist (ansonsten ist eine Betriebshaftpflichtversicherung für Schulen etc. erforderlich).
- 7.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
- 7.2.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- 7.2.2 der Leitung und/oder der Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen;
- 7.2.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;
- 7.2.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
- 7.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- Forschung, wissenschaftlichen oder gutachterlichen Tätigkeiten,
 - der Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben o. ä.,
 - der Leitung von Projekten jeweils auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Physik, Biologie, Gentechnologie oder Chemie.
- 7.4 Bei Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen gilt Ziffer 3.
- 7.5 Ausgeschlossen sind bei beamteten und angestellten Lehrern bzw. Erziehern im öffentlichen Dienst Haftpflichtansprüche wegen
- 7.5.1 Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Mitversichert sind jedoch:
- Schäden aus dem Schlüsselverlust gemäß Ziffer 4.5;
 - Ansprüche von Arbeitgebern/Dienstherren oder von Arbeitskollegen gemäß Ziffer 4.13;
- 7.5.2 Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

8. Zusatzdeckung für Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst

- 8.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst, sofern keine Tätigkeit gemäß Ziffer 8.4 ausgeübt wird.
- 8.2 Der Versicherungsschutz umfasst:
- 8.2.1 die Abwehr unbegründeter Ansprüche,
- 8.2.2 die Befriedigung begründeter Ansprüche, insbesondere etwaiger Rückgriffsansprüche des Dienstherrn, auch aus dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen.
- 8.3 Ausschlüsse
- 8.3.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche
- wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle;
 - an von Dritten der Dienststelle oder dem Versicherungsnehmer anvertrauten Sachen;

- wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich beruflicher Tätigkeit (siehe Ziffern 7.6 AHB und 7.7 AHB). Mitversichert sind jedoch:
 - Schäden aus dem Schlüsselverlust gemäß Ziffer 4.5;
 - Ansprüche von Arbeitgebern/Dienstherren oder von Arbeitskollegen gemäß Ziffer 4.13;
- aus dem Halten von Hunden (die Mitversicherung erfordert besondere Vereinbarung);
- aus Besitz und Verwendung von Kraft-, Luft-, Wasser- (siehe Ziffer 3) und Schienenfahrzeugen;
- aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung.

8.3.2 Ferner sind ausgeschlossen Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeits-

unfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

8.4 Nicht versicherbare Tätigkeiten

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten:

- ärztliche oder tierärztliche Tätigkeiten,
- Führung bzw. Leitung von Krankenhäusern und Kliniken,
- Ausübung der Jagd,
- Forschung, wissenschaftliche oder gutachterliche Tätigkeiten,
- Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben o. ä.,
- Leitung von Projekten jeweils auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Physik, Biologie, Gentechnologie oder Chemie.